

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für die Gemeinde Bönebüttel (jeweils 260 v.H.) haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, so dass Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 grundsätzlich nicht erteilt werden.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig. Kleinbeträge werden fällig am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt, bzw. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach deren öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bönebüttel, Bönebütteler Damm 32A, 24620 Bönebüttel, einzulegen. Er kann auch unter der Anschrift Gemeinde Bönebüttel c/o Stadt Neumünster, Großflecken 59, 24534 Neumünster, eingelegt werden.

Bönebüttel, den 13.01.2015

gez. Runow

Bürgermeister